

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 11.03.2019
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden/TöB nach §4 Abs. 2 BauGB, ggf. Satzungsbeschluss Bebauungsplan Spanäcker

TOP 2: Neukalkulation der Gebühren für Kläranlage Möttingen und Balgheim

2.1 Beratung und evtl. Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möttingen (14. Änderungssatzung) nach erfolgter Gebührenkalkulation

2.2 Beschluss zur Verzinsung des Anlagekapitals bei Abwasseranlagen in Möttingen und Balgheim

TOP 3: Bauanträge

3.1 Bauantrag 2019-06: Wohnhausanbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/4, Gemarkung Kleinsorheim, Am Rainer 21

3.2 Bauantrag 2019-07: Errichtung einer einseitigen Großfläche (unbeleuchtet) für Werbung an der Stätte der Leistung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2042, Gemarkung Möttingen, Weilerweg 2

TOP 4: Beteiligung der Gemeinde Möttingen an der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetags zur Strombeschaffung für die Jahre 01.01.2021 bis 01.01.2024 – Beschluss

TOP 5: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

| |
|---|
| Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung: |
| |
| Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es nehmen drei Bürger an der Sitzung teil. Von der Presse ist Herr Bernd Schied von den Rieser Nachrichten anwesend. |
| <u>TOP 1:</u> Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden/TöB nach §4 Abs. 2 BauGB, ggf. Satzungsbeschluss Bebauungsplan Spanäcker |
| Zu diesem Tagesordnungspunkt kann Bürgermeister Seiler den zuständigen Planer vom Planungsbüro Godts aus Kirchheim begrüßen und erteilt ihm das Wort. Dieser bezeichnet die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden als unproblematisch. |

Da die Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries jedoch noch ein Schallgutachten angefordert hat und sich der Bebauungsplan dadurch in einigen Bereichen ändert, empfiehlt der Planer eine nochmalige, verkürzte Auslegung nach § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **21.01.2019** die Aufstellung des Bebauungsplanes „Spanäcker“ beschlossen.

In der Zeit vom **01.02.2019 bis einschließlich 05.03.2019** wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam eine Rückmeldung:

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Schreiben | Eingang | Anregung | |
|-----|---|-----------|----------|----------|-----|
| | | | | ohne | mit |
| 3 | Landratsamt DON, Immissionsschutzbehörde | 05.02.19 | 05.02.19 | | X |
| 4 | Landratsamt DON, Untere Naturschutzbehörde | 12.02.19 | 15.02.19 | X | |
| 6 | Landratsamt DON, Gesundheitsamt | 31.01.19 | 13.02.19 | | X |
| 7 | Landratsamt DON, Behindertenbeauftragter | 26.02.19 | 01.03.19 | | X |
| 9 | Kreisheimatpfleger Karl Uhl | 15.02.19 | 19.02.19 | | X |
| 11 | Wasserwirtschaftsamt Donauwörth | 26.02.19 | 26.02.19 | | X |
| 12 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 25.02.19 | 27.02.19 | X | |
| 13 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung | 06.02.19 | 06.02.19 | | X |
| 14 | Industrie- und Handelskammer, Augsburg | 18.02.19 | 18.02.19 | X | |
| 15 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 07.02.19 | 07.02.19 | | X |
| 16 | Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH | 18.02.19 | 18.02.19 | X | |

Insgesamt haben während der Beteiligung 7 Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam keine Rückmeldung:

| Nr. | Träger öffentlicher Belange |
|-----|--|
| 1 | Landratsamt DON, FB 40 Bauleitplanung |
| 2 | Landratsamt DON, Bautechnik |
| 5 | Landratsamt DON, Kreisbaumeister/Untere Denkmalschutzbehörde |
| 7 | Landratsamt DON, Behindertenbeauftragter |
| 8 | Kreisbrandrat Rudolf Mieling |
| 10 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege |

Von den Bürgern kam im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Rückmeldung.

Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden/TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Alle eingegangenen Schreiben wurden inhaltlich vollständig vorgetragen und gewürdigt (Reihenfolge/Nr. entsprechend oben aufgeführter Liste).

Nachfolgend wurde die erforderliche Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger durchgeführt.

A BEHÖRDEN/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

3 Landratsamt DON, Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 05.02.2019

Stellungnahme:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Die Gemeinde hat die (prognostizierte) Lärmbelastung des Neubaugebiets durch die Bundesstraße B25 als Abwägungsmaterial zu ermitteln, zu bewerten und mit anderen öffentlichen Belangen und privaten Interessen gerecht abzuwägen. Als Abwägungsdirektive ist dabei das Trennungsgebot unmittelbar zu beachten.

Zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung kann die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau herangezogen werden.

Demzufolge ist zunächst insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Verkehrslärmeinwirkungen durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vermieden werden können. Dabei ist hier allerdings zu beachten, dass auch besondere städtebauliche Gründe, etwa das Ziel einer Nachverdichtung oder die Überplanung von besiedelten Gebieten, einen Verzicht auf aktiven Lärmschutz ausnahmsweise rechtfertigen können.

Bei Planung und Abwägung sind des Weiteren auch die vernünftigerweise in Erwägung zu ziehenden Möglichkeiten des passiven Schallschutzes auszuschöpfen, um jedenfalls die Werte der 16. BImSchV bzw. die oben unter (1) genannten Innenpegelwerte einzuhalten.

In Betracht kommen insbesondere - einzeln oder miteinander kombiniert:

- Anordnung und Gliederung der Gebäude ("Lärmschutzbebauung"), und/oder lärmabgewandte Orientierung von Aufenthaltsräumen,
- passive Schallschutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Bebauung, wie erhöhte Schalldämmung von Außenbauteilen.

Eine schalltechnische Untersuchung durch ein Fachbüro ist diesbezüglich in Auftrag zu geben.

Rechtsgrundlagen

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 25.04.2014; OBB-IIB5-4641-002-10

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkompetenzen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bezüglich des Einsatzes von stationär betriebenen haustechnischen Anlagen ist anstatt der Bisherigen, folgende Formulierung in der Satzung bzw. in den Hinweisen aufzunehmen:

Satzung:

- Die Aufstellung von Luftwärmepumpen ist nur in allseitig umschlossenen Räumen zulässig

- An sämtlichen Durchbrüchen und Öffnungen vom Aufstellraum ins Freie darf ein Schalldruckpegel, in 1 m Entfernung von der Öffnung, von 30 dB(A) nicht überschritten werden.
- Bei Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkulissen und Schalldämpfern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfer keine Tonhaltigkeit aufweisen und insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.

Hinweise:

Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken ist der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erstellte LAI Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) in der aktuellen Fassung vom 28.03.2013 zu beachten.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Verkehrslärmeinwirkungen:

Die Gemeinde hat den Bauherrn informiert ein schalltechnisches Gutachten nachzuliefern, um die Auswirkungen des von der Bundesstraße 25 ausgehenden Verkehrslärms auf die geplante Bebauung zu untersuchen. Dies wurde zwischenzeitlich erstellt.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Schallimmissionen aus der B25 pegelbestimmend sind. Der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag wird mit Ausnahme von zwei Gebäuden überschritten. Allerdings verfügt jedes von den Überschreitungen betroffene Gebäude über zwei Fassaden, an denen der Orientierungswert eingehalten wird. Der Lärmvorsorgewert der 16. BImSchV von 59 dB(A) wird an nur einer Fassade des zur B 25 nächstgelegenen Gebäudes (IO-3) überschritten.

Um immissionsschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden daher die Baugrenzen in den betroffenen Bereichen zurückgenommen und zur lärmzugewandten Grundstücksseite explizit Flächen für Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen im Sinne von Art. 57 BayBO ausgewiesen. Die geänderten Unterlagen werden der Immissionsschutzbehörde im Rahmen einer erneuten, verkürzten Auslegung nach §4 a Abs. 3 BauGB zur Prüfung der geänderten/ergänzten Teile zugesandt.

Zu „Satzung“:

Ein Bebauungsplan sollte, nach Möglichkeit für jedermann verständliche Formulierungen enthalten, sodass auch Laien alle Festsetzungen ordnungsgemäß befolgen können. Ein Verweis auf einzuhaltende Leitfäden soll den Fachplaner der zukünftigen Bauherren darauf hinweisen, was zu beachten wäre. Weitergehende Ausführungen gehen jedoch über das Maß einer gängigen Bebauungsplanfestsetzung hinaus sodass der Gemeinderat die Textvorgaben nicht aufnehmen möchte.

Zu „Hinweis“:

Dies wurde in der Satzung unter Punkt D 5 bereits berücksichtigt.

6 Landratsamt DON, Gesundheitsamt, Schreiben vom 31.01.2019

Stellungnahme:

Die Gemeinde Möttingen hat dafür Sorge zu tragen, dass vor der Bezugsfertigkeit der geplanten Wohngebäude deren tiefbautechnische Erschließung (hygienisch einwandfreie Wasserversorgung und schadloße Abwasserbeseitigung) über die dortigen zentralen Ver- und Entsorgungsanlagen sichergestellt ist. Die Immissionsschutzbehörde im Hause sollte an dem Verfahren beteiligt werden.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Wasserversorgung erfolgt nach Maßgabe der TrinkWV. Die Abwasserbeseitigung wird im Rahmen der Erschließungsplanung geregelt. Die Immissionsschutzbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

7 Landratsamt DON, Behindertenbeauftragter, Schreiben vom 26.02.2019

Stellungnahme:

Im öffentlichen Raum ist der Abbau von Barrieren besonders wichtig. Von der Obersten Baubehörde (seit 21.03.2018 Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) wurde - basierend auf einem Modellvorhaben mit 16 Städten und Gemeinden aus ganz Bayern - der Leitfaden „Die barrierefreie Gemeinde“ erstellt. Darin werden die jeweils notwendigen Maßnahmen erfasst und die Machbarkeit einzelner Projekte bewertet. Der Leitfaden ermöglicht den bayerischen Kommunen eine strukturierte Herangehensweise zur Erarbeitung eigener kommunaler Aktionspläne zum Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum. Über das Bestellportal der Bayerischen Staatsregierung ist der Leitfaden kostenlos verfügbar.

Mit den vorgelegten Unterlagen ist eine detaillierte Prüfung der Voraussetzungen nach der BayBO i. V. m. der DIN 18040-3 nicht möglich. Es obliegt dem Bauherrn, die in der BayBO in Verbindung mit der DIN 18040 formulierten baulichen Anforderungen sicherzustellen.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

9 Kreisheimatpfleger Karl Uhl, Schreiben vom 15.02.2019

Stellungnahme:

Zum obengenannten Bebauungsplan ist von meiner Seite zu bemerken, unter:

Begründung

- A/5.2 Maß der baulichen Nutzung
 - Wenn schon in diesem Bereich mit 6 Parzellen „*der Gemeinderat einer verdichteten Bauweise zustimmt*“ dann sollten nur „*freistehende Mehrparteienhäuser*“ mit einem Satteldach bzw. Walmdach zugelassen werden, welche dann die bestehende westliche Bebauung einheitlich zur B 25 abgrenzen.

Satzung

- B/2.1 §4 BauNVO - Allgemeine Wohngebiete (WA)

- Da dieser Bereich „den Bedarf an attraktiven Wohnungen in der Gemeinde decken“ soll, sind die weiteren zulässigen „der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften“ sowie „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ nicht vereinbar und auch nicht zugelassen werden.
- B/3.3 Wandhöhe / Höhe der baulichen Anlagen
 - Nachdem keine Flachdächer zugelassen sind, bezieht sich die „zulässige Wandhöhe, gemessen vom unteren Bezugspunkt EG - RFB und dem Schnittpunkt der traufseitigen Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut“ und nicht „mit dem oberen Abschluss der Wand/Attika“.
 - Zur Verwirklichung von „freistehenden Mehrparteienhäusern“ sollten nur Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen (II), einer Wandhöhe von höchstens 6,6 m sowie den Dachformen Satteldach (SD) und Walmdach (WD) in der Dachneigung von 12 - 33° zugelassen werden, aber keine Zeltdächer (ZD), welche bestimmt nicht als „Ortstypisch“ zu bezeichnen sind, sich nicht „harmonisch in die umgebende städtebauliche und landschaftliche Situation einfügen“ und keinesfalls zur „Bewahrung eines charakteristischen Orts- und Straßenbildes“ beitragen.
- B/3.4 Unterer Bezugspunkt/Höhe der baulichen Anlagen
 - Nur bei Garagen und Nebengebäuden kann der EG - RFB gleichzeitig auch der EG - FFB sein und damit zugleich auch als unterer Bezugspunkt gelten.
- B/4.2 Baugrenze
 - Sind Nebenanlagen ohne Feuerstätten bis zur derzeit gültigen genehmigungsfreien Höchstgrenze von 75 m³ überhaupt bei den gegebenen Grundstücksgrößen der Parzellen umsetzbar?
- C/2.2 Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude
 - Die Farbtöne der Dacheindeckung sollten sich auf ziegelrote bzw. rotbraune Farben beschränken und keine anthrazitfarbenen Dachflächen zugelassen werden.
 - Die Dacheindeckungen für die untergeordneten Nebengebäude, Garagen und Anbauten bis 75 m³, ist die Dachform, die Dacheindeckung in Art und Farbton auf die Ausführung der Wohngebäude zu beschränken und keine Metalleindeckung zugelassen werden, nachdem bei Dachneigungen > 10° auch Ton-dachziegel eingesetzt werden können.
 - Pultdächer mit einer maximalen Dachneigung von 20° sollten nur bei freistehenden Nebengebäuden zugelassen werden und Flachdächer nur bei Garagenanbauten bzw. freistehenden Garagenanlagen mit einer max. Attikahöhe von 3,0 m.
- C/5 Einfriedungen
 - Die Art der Einfriedung mit Sockelhöhe von max. 20 cm zum öffentlichen Raum ist nicht festgesetzt. Dies gilt auch für die Art der Einfriedung zu den seitlichen und rückwärtigen Grenzen, welche jedoch „ohne Sockel“ festgesetzt werden sollten.

- Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass sowohl zum öffentlichen Raum als auch zu den seitlichen und rückwärtigen Grenzen die maximale Höhe der Einfriedung ein einheitliches Maß erreichen sollte. Es ist auch abzuklären, ob zum öffentlichen Raum bzw. auch zu den weiteren Grenzen, überhaupt eine-Einfriedungen erforderlich ist.

Planzeichnung + Zeichenerklärung für Festsetzungen.

- Teilweise fehlen bei einigen festgesetzten Baugrenzen die Maße für die Breite und Länge der überbaubaren Grundstücksfläche.
- Für die Parzellen 1 + 2 fehlt die Nutzungsschablone.
- Der Text der Nutzungsschablone ist mit der Nutzungsschablone nicht übereinstimmend, es ist überhaupt kein „*vPD = versetztes Pultdach*“ vorgesehen.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Anmerkung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Hinweise und Anregungen vor allem baurechtlicher/-technischer Natur sind und sich nicht auf das Aufgabengebiet eines Kreisheimatpflegers beziehen. Die baurechtliche/-technische Beurteilung und Abstimmung zum Bebauungsplan ist Aufgabe des FB40 Bauleitplanung des Landratsamtes Donau-Ries. Es wird darum gebeten, dies bei künftigen Stellungnahmen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB: „*In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken;[...]*“)

Begründung

Zu A/5.2 Maß der baulichen Nutzung:

Der Gemeinderat erachtet die getroffenen Festsetzungen als städtebaulich verträglich. So sind unterschiedliche Dachformen wie Satteldach, Walmdach und Zeltdach auch bereits in anderen Baugebieten in Möttingen zulässig bzw. umgesetzt worden („Baadfeld I“ und „Baadfeld II“). Daher soll dies im vorliegenden Plangebiet ebenfalls nicht verwehrt werden.

Satzung

Zu B/2.1 §4 BauNVO – Allgemeine Wohngebiete (WA):

Gemäß BauNVO ist in einem allgemeinen Wohngebiet die Unterbringung von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Selbiges gilt für die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften. Soweit durch diese der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes nicht nachteilig gestört wird, sieht der Gemeinderat keine Veranlassung diese Nutzungen zu verbieten.

Zu B/3.3 Wandhöhe / Höhe der baulichen Anlagen:

„Bis zur Attika“ kann auch für Garagen/Nebengebäude/Anbauten etc. mit Flachdächern gelten. Da es anscheinend eher zu Verwirrungen führt wird diese Bezeichnung wieder herausgenommen. Die Wandhöhe definiert sich bis zum „oberen Abschluss der Wand“.

In Anbetracht der stetig wachsenden baulichen Vielfalt im Landkreis erachtet der Gemeinderat eine zweigeschossige Bauweise mit den angegebenen zulässigen Dachformen und -neigungen als durchaus verträglich (siehe auch Abwägung zu Punkt A 5.2). Die Festsetzungen bleiben daher unverändert.

Zu B/3.4 Unterer Bezugspunkt/Höhe der baulichen Anlagen:

Diese Feststellung ist korrekt.

Zu B/4.2 Baugrenze:

Da die Grundstückseinteilung unverbindlich dargestellt ist, können bei Erwerb eines entsprechend großen Baugrundstückes sehr wohl Nebenanlagen bis zur derzeit gültigen genehmigungsfreien Höchstgrenze unter Einhaltung der textlichen Festsetzungen errichtet werden.

Zu C/2.2 Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude:

Der Gemeinderat erachtet die zulässigen Dachfarben als verträglich da es im Umfeld des Bebauungsplanes bereits anthrazitfarbene Dächer (Baadfeld) oder zumindest sehr dunkle Farbtöne (Kreuzweg) gibt. Eine an die Hauptgebäude angegliche Gestaltung von untergeordneten Nebengebäuden erachtet der Gemeinderat als wenig zielführend, da aufgrund ihrer Kubatur eine Außenwirkung vor allem von den Hauptgebäuden ausgeht, für die bereits entsprechende Festsetzungen getroffen wurden.

Gerade weil es untergeordnete Nebengebäude sind, kann und soll eine abweichende Dachgestaltung zugestanden werden. Ob diese Möglichkeit genutzt wird, bleibt dem Bauherrn überlassen. Selbiges gilt für die Materialwahl, da vielmehr die Farbgebung der Dacheindeckung ausschlaggebend für die Außenwirkung eines Gebäudes, sodass zur Art/Materialwahl der Dacheindeckung keine ergänzende Festsetzung erfolgen soll.

Zu C/5 Einfriedungen:

Die Materialwahl soll den Bauherren freigestellt werden, sodass hierzu keine Vorgaben erfolgen. Auch Sockel möchte der Gemeinderat zulassen, da diese z.B. auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Kreuzweges bestehen.

Die Höhe der Einfriedungen ist als Höchstmaß zu verstehen. Der Bauherr ist nicht verpflichtet diese voll auszuschöpfen. Es soll ihm freigestellt sein, innerhalb des vorgegebenen Rahmens eine einheitliche Höhe oder ggf. unterschiedliche Höhen zu realisieren.

Planzeichnung + Zeichenerklärung für Festsetzungen

Die Maßangaben entfalten keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßentnahmen können auch anhand des Maßstabs erfolgen. Es sollen jedoch einige Maßangaben ergänzt werden.

Von der Nutzungsschablone gehen Verweisliesen ab, die auf alle Baufelder zeigen. Die Verweisliese für das Baufeld der Parzellen 1 und 2 verläuft im Plan bis zur westlichen Ecke etwa auf Höhe des eingetragenen Pflanzgebotes. Da diese nicht eindeutig genug erkennbar ist, wird sie neu gezeichnet.

Der Eintrag „versetztes Pultdach“ wird aus der Legende gestrichen.

Stellungnahme:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst rd. 0,8 ha. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist nicht bebaut.

Nach Bebauung enthält es 6 Wohnhäuser als Einfamilien-, Doppel- oder Mehrparteienhäuser. Das Planungsgebiet liegt im Innenbereich im Südosten von Möttingen. Das Gelände fällt schwach nach Nordosten.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth

Es bestehen im Planungsgebiet keine Planungen.

2.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.2.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband der Bayerischen Rieswasserversorgung in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.2.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.2.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.2.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden.

2.2.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können.

Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.2.6 Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird hier von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm

Ob der Bau einer Erdwärmesondenanlage möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

2.3 Abwasserbeseitigung

2.3.1 Kanalnetz und Regenwasserbehandlung

Für das Gebiet des Bebauungsplanes ist nach unserem Informationsstand eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Möglichkeiten zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser sollten genutzt werden.

2.3.1.1 Regenwasserkanäle

Das Niederschlagswasser wird über eine bestehende Regenwasserkanalisation dem Vorfluter zugeführt.

Die unterhalb liegende Regenwasserkanalisation sollte rechnerisch noch nachgewiesen werden.

Falls die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet, über eine neue Regenwasserkanalisation mit neuer Einleitungsstelle in ein Gewässer erfolgt ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern die Einleitung nicht genehmigungsfrei im Rahmen des Gemeindegebrauchs und der zugehörigen technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) erfolgt. Planunterlagen sind so rechtzeitig vor Erschließungsbeginn vorzulegen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann.

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltmaßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem

- Niederschlagswasserversickerung
- ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisterne mit Überlauf

2.3.1.2 Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

2.3.1.3 Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

2.3.2 Kläranlage

Die Kläranlage Möttingen kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

2.4 Oberirdische Gewässer

2.4.1 Unterhaltung

Im Bereich des Bauleitplanes befindet sich kein bedeutendes oberirdisches Gewässer.

2.4.2 Hochwasser

Bei Hochwasser wird das Planungsgebiet nicht berührt.

2.4.3 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Infolge der vorhandenen Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen kommen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o.g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.

Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o.g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Wir empfehlen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ zu beachten.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Zu 1 bis 2.2.1: Kenntnisnahme.

Zu 2.2.2: Der Kreisbrandrat wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Zu 2.2.3 und 2.2.4: Kenntnisnahme.

Zu 2.2.5 und 2.2.6: Hierzu besteht bereits eine Formulierung unter Punkt D 1 bzw. D 3 der Satzung.

Zu 2.3.1: Kenntnisnahme. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bauherrn die Anregung zur Nutzung von Möglichkeiten zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser weiterzuleiten. Verbindliche Festsetzungen hierzu möchte der Gemeinderat jedoch nicht machen.

Zu 2.3.1.1 bis 2.3.1.3: Die unterhalb liegende Regenwasserkanalisation wird ggf. bei Erfordernis im Zuge der Tiefbauplanung rechnerisch noch nachgewiesen. Entsprechende Formulierungen zur Einleitung von Niederschlagswasser, Niederschlagswasserbeseitigung und verschmutztem Niederschlagswasser sind bereits in der Satzung unter Punkt D 3 enthalten.

Zu 2.3.2 bis 2.4.2: Kenntnisnahme.

Zu 2.4.3: Hierzu besteht bereits eine Formulierung unter Punkt D 3 der Satzung.

Zu 3: Die Hinweise werden beachtet.

13 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schreiben vom 06.02.2019

Stellungnahme: Um eine zügige katastertechnische Bearbeitung gewährleisten zu können, ist die frühzeitige Festlegung von Straßennamen und Hausnummern erforderlich.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die künftigen Straßennamen und Hausnummern rechtzeitig mitzuteilen.

15 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 07.02.2019

Stellungnahme:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 78877701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Bei Änderungen der Planung wird die Deutsche Telekom Technik GmbH erneut beteiligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauherrn über die rechtzeitige Information der Versorgungsträger hinzuweisen.

Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt, den einer separaten Mail beigefügten Datenerfassungsbogen auszufüllen und der Deutschen Telekom Technik GmbH rechtzeitig zukommen zu lassen.

B ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der oben genannten Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 10 : 0

C BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat billigt den geänderten Entwurf in der Fassung vom **21.01.2019, zuletzt geändert am 11.03.2019**.

Da der Bebauungsplan nach dem Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geändert und ergänzt wurde, ist er erneut auszulegen und die Stellungnahmen sind erneut einzuholen.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden angemessen verkürzt.

Da durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB in die Wege zu leiten.

Auf die schalltechnische Untersuchung ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen. Sie ist zusammen mit den Bebauungsplanunterlagen öffentlich auszulegen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 10 : 0

TOP 2: Neukalkulation der Gebühren für Kläranlage Möttingen und Balgheim

2.1 Beratung und evtl. Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möttingen (14. Änderungssatzung) nach erfolgter Gebührenkalkulation

Der Sachbearbeiter der Gemeinde erläutert dem Gemeinderat den Sachverhalt.

Die derzeitige Gebühr liegt bei beiden Kläranlagen bei 2,50 €/m³ Abwasser

| | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Abwasseraufkommen in Balgheim rund | 21.500 m ³ |
| Abwasseraufkommen in Möttingen rund | 98.000 m ³ |

| | |
|---|-----------|
| Die Einnahmen liegen in Balgheim derzeit bei | 53.750 € |
| Die Einnahmen in Möttingen liegen derzeit bei | 245.000 € |

| | |
|--|-----------|
| Ausgaben Balgheim (Kläranlage mit Kanalnetz) im Schnitt pro Jahr | 43.000 € |
| Ausgaben in Möttingen (Kläranlage und Kanalnetz) im Schnitt pro Jahr | 270.000 € |

Der neue Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2019 – 2022.

Bisher aufgelaufene Sonderrücklagen in Balgheim und Möttingen müssen in die kommenden Kalkulationszeiträume eingebunden werden, da die Sonderrücklagen nicht für Neuinvestitionen für Erneuerungen und Kanalerschließungen in Baugebieten verwendet werden können.

Im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 sind vorwiegend die Aktualisierung der Kanalkataster in Balgheim, Möttingen, Appetshofen und Kleinsorheim vorgesehen, dies ist notwendig im Rahmen der Eigenüberwachung, die alle 10 Jahre erfolgen soll.

Des Weiteren ist die Behebung von auftretenden Schäden durch offene bzw. geschlossene Bauweise (mittels Inliner) geplant.

Aufgrund der angesparten Sonderrücklagen müssen die Gebühren für die nächsten Kalkulationsperioden gesenkt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Gebühren ab dem Jahr 2019 in beiden Anlagen zu senken. Das Jahr 2018 wird noch mit einer Gebühr von 2,50 € für beide Anlagen abgerechnet. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2019 sollen dann entsprechend gesenkt werden.

Die Kalkulation hat folgende neue Gebühren ergeben:

- Anlage Möttingen mit Appetshofen/Lierheim, Kleinsorheim + Enkingen Senkung von 2,50 €/qm auf: 2,00 €/qm
- Anlage Balgheim Senkung von 2,50 €/qm auf: 1,80 €/qm

Entwässerungsanlage für die Gemeindeteile Möttingen, Appetshofen/Lierheim, Kleinsorheim und Enkingen:

Aufgrund der Neukalkulation beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen die Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Möttingen, Appetshofen/Lierheim, Kleinsorheim und Enkingen rückwirkend zum 01.01.2019 von 2,50 € je cbm auf 2,00 € je cbm zu senken.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 10 : 0

Entwässerungsanlage Balgheim:

Aufgrund der Neukalkulation beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen die Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) der Entwässerungssatzung für den Gemeindeteil Balgheim rückwirkend zum 01.01.2019 von 2,50 € je cbm auf 1,80 € je cbm zu senken.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 10 : 0

Die Verwaltung wird beauftragt, die 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) der Gemeinde Möttingen auszufertigen und bekannt zu machen.

2.2 Beschluss zur Verzinsung des Anlagekapitals bei Abwasseranlagen in Möttingen und Balgheim

Erläuterung: Mit kalkulatorischen Zinsen wird das zur Erfüllung des Betriebszwecks notwendige, in Vermögensgegenständen gebundene Kapital (betriebsnotwendiges Kapital) verzinst. Für Fremdkapital sind Zinsen zu zahlen; diese mindern den Gewinn. Für das eingesetzte Eigenkapital werden keine Zinsen gezahlt. Deshalb wird für dieses Eigenkapital eine marktübliche Verzinsung entsprechend mit einkalkuliert.

Dies wird durch die kalkulatorische Verzinsung berücksichtigt. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen werden lediglich diejenigen Kapitalbestandteile herangezogen, die im betriebsnotwendigen Kapital gebunden sind.

Das in den Abwasseranlagen gebundene Kapital, das sich aus den Herstellungskosten unter Abzug von Beiträgen und Zuwendungen berechnet, ist entweder nach der Restbuchwertmethode oder nach dem halben Anschaffungswert bzw. halbem Zinssatz (Halbwertmethode) zu verzinsen. Das errechnete Mittel der letzten 30 Jahre zwischen Soll und Habenzinssatz ergibt einen kalkulatorischen Zinssatz von ca. 4,5% (lt. neuestem Urteil des VG Augsburg vom 01.08.2018 ist dieser Zinssatz noch zu vertreten).

Die Verwaltung schlägt einen Zinssatz von 4% vor. Somit würde das gebundene Kapital nach der Halbwertmethode das gebundene Kapital der Abwasseranlagen mit 2% verzinsen. Grundstücke mit 4%, da hier kein Wertverzehr vorliegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Verzinsung nach der Halbwertmethode zu einem kalkulatorischen Zinssatz von 4%. Grundstücke sind mit dem vollen Zinssatz zu verzinsen, weil hier kein Wertverzehr stattfindet. Das restliche Anlagekapital (abzüglich Grundstücke) ist nach Abzug von Beiträgen und Zuwendungen mit dem halben Zinssatz (= 2%) zu verzinsen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 9 : 1

TOP 3: Bauanträge

3.1 Bauantrag 2019-06: Wohnhausanbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/4, Gemarkung Kleinsorheim, Am Rainer 21:

Von den Eigentümern des Anwesens Am Rainer 21 in Kleinsorheim wurde mit Bauantrag 2019-06 ein Anbau an das bestehende Wohnhaus beantragt.

Es handelt sich um eine Bauvorlage im Freistellungsverfahren. Hier wird keine Baugenehmigung benötigt, da das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht (Art. 58 BayBO). Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

3.2 Bauantrag 2019-07: Errichtung einer einseitigen Großfläche (unbeleuchtet) für Werbung an der Stätte der Leistung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2042, Gemarkung Möttingen, Weilerweg 2:

Von der Firma Ströer Außenwerbung Unterhaching wurde bei der Gemeinde am 14.02.2019 ein Bauantrag auf Errichtung einer einseitigen Großfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 2043, Gemarkung Möttingen (Netto-Gelände) eingereicht.

Die Werbeanlage soll als einseitige freistehende Werbefläche (unbeleuchtet) mit den Abmessungen 3,76 m Breite und 2,76 Höhe auf dem Firmengelände angebracht werden. Sie dient sowohl zur Werbung an der Stätte der Leistung als auch für allgemeine Produktinformationen. Nach Ansicht der Verwaltung ist das Ortsbild durch die Werbeanlage auf dem geplanten Standort nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2019-07 auf Errichtung einer einseitigen unbeleuchteten Großfläche für Werbung an der Stätte der Leistung durch die Firma Ströer Außenwerbung GmbH & Co. KG, Unterhaching auf dem Grundstück Fl.Nr. 2043, Weilerweg 2, Möttingen und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag umgehend an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 9 : 1

TOP 4: Beteiligung der Gemeinde Möttingen an der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetags zur Strombeschaffung für die Jahre 01.01.2021 bis 01.01.2024 – Beschluss

Die Gemeinde Möttingen schreibt die Strombeschaffung öffentlich aus, da sie mit ihren Stromkosten über den Schwellenwert von 209.000 € für öffentliche Liefer- und Dienstverträge kommt (3-Jahres-Vertrag 1.1.2021 bis 1.1.2024).

Bürgermeister Seiler erläutert dem Gemeinderat die möglichen Stromarten die beschafft werden können: „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich), alternativ „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ (ca. 0,0 - 0,5 Cent mehr Kosten/kWh) und alternativ „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“ (ca. 0,5 – 1,2 Cent mehr Kosten/kWh).

Als erstes entscheidet der Gemeinderat, welche Stromart ausgeschrieben werden soll.

→ 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 10 : 0

Beschluss:

1. Der erste Bürgermeister der Gemeinde Möttingen Herr Erwin Seiler wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein Web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Gemeinde Möttingen überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2021 bis 2024 „**100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote**“ beschafft werden.
4. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Begründung

Zu 1.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion. Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt:

- Grundpreis: 650 € (Gemeinden von 2.000 bis 5.000 Einwohner)
- pro Abnahmestellen 50 € (in Möttingen ca. 45 ohne Zwischenzähler)
- pro leistungsgemessene Abnahmestellen 300 € (hat die Gemeinde Möttingen nicht)

Zu 2.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss.

In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Zu 3.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben die Wahlmöglichkeit, sich entweder für „Normalstrom“ (siehe a) oder 100 % Ökostrom (siehe b) ohne (siehe aa) und mit (siehe bb) Neuanlagenquote zu entscheiden.

a) Normalstrom

Beim Normalstrom handelt es sich im Fachjargon um „Graustrom“. Zwar fließt in diese Angebote der Strom aus EEG-geförderten Anlagen ein (laut Ausweis für die Kunden im Bundesschnitt für das Jahr 2015 37,7%), im rechtlichen Sinne darf der EEG-geförderte Strom aber nur ohne dessen konkrete „grüne“ Eigenschaft an der Strombörse vermarktet werden. Vermarktbarer Ökostrom (siehe b) wird deshalb derzeit im Wesentlichen durch im Ausland stehende erneuerbare Energien-Anlagen geliefert.

b) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbaren Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
- b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig identifizierbare erneuerbare Energiequellen zurückführbar sein.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

Hinweis zu (3) und (4): Die Vermarktung von Ökostrom muss damit umgehen, dass die Herkunft und Qualität von Strom nicht eindeutig definierbar ist: Elektronen können keine Eigenschaften transportieren. Fließen erneuerbarer und konventioneller Strom zusammen, lässt sich die Ökostromeigenschaft nicht mehr zuordnen, der Letztverbraucher bezieht physikalisch sowieso einen Mischstrom. Um den Strom in der Vermarktung differenzieren zu können, werden den Erzeugungsanlagen deshalb bilanziell die Strommengen zugeordnet, die aus dieser Anlage über einen bestimmten Zeitraum erzeugt worden sind.

aa) ohne Neuanlagenquote

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH auch bei der letzten Strombündelausschreibung angeboten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 0,0 bis 0,5 Cent pro kWh zu rechnen.

bb) mit Neuanlagenquote

Zusätzliche Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss mindestens zu 50 % in Neuanlagen und kann bis zu 50 % in Altanlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.
- Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2021 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2021 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen werden bzw. wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 bestandskräftig geworden ist.

- Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
 - 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2021 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2021 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

- Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der Entnahmestelle des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung sind unzulässig. Dies gilt auch für Herkunftsnachweise oder handelbare Zertifikate (z.B. RECS-Zertifikate) für Strom aus erneuerbaren Energien.

Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an den Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

Diese Variante der Ökostromausschreibung - jedoch noch ohne Abs. (4) und (5) - hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Deren Vorteil: Sie reizt über die Neuanlagenquote ggf. stärker den Bau weiterer erneuerbarer Energien-Anlagen an.

Erfahrungen der KUBUS GmbH: In der Praxis lag – möglicherweise aufgrund der bisher geringen Strommenge in den Losen – nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Nach bisherigen Erfahrungen ist bei dieser Variante im Vergleich zur Ökostromausschreibung ohne Neuanlagenquote mit weiteren Mehrkosten zu rechnen. Diese können sich zwischen 0,5 und 1,2 Cent pro kWh bewegen.

Zu. 4.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten sind nicht möglich.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 10 : 0

TOP 5: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen**5.1 Ausbau des „Kirchenwegs“, „In der Rittel“ und der Kreisstraße DON 11 „Im Mitteldorf“ in Möttingen:**

Bürgermeister Seiler gibt bekannt, dass der Ausbau des Kirchenweges und der Straße „In der Rittel“ in Möttingen begonnen hat. Die Randbereiche der Kreisstraße DON 11 wird bepflanzt Eventuell werden diese Woche auch die Bäume gesetzt.

Bürgermeister Seiler hofft – sofern das Wetter passt – dass bei den drei Straßen Anfang April mit dem Aufbringen der Verschleißschicht begonnen werden kann.

Ein Gemeinderatsmitglied bemängelt den Standort der zweiten Bank. Es wird bezweifelt, dass diese Bank von den Bürgern angenommen wird.

5.2 Erschließung des Industriegebiets „Enkinger Wegfeld“ – Kanal und Archäologiearbeiten:

Bürgermeister Seiler berichtet vom ersten Abschnitt der Erschließung im Gewerbe- und Industriegebiet „Enkinger Wegfeld. Der Kanal im Feldweg und die Archäologiearbeiten sind soweit abgeschlossen und mit Pfosten markiert.

5.3 Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen:

Der Gemeinderat hat in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekanntgegeben werden:

- **Baugebiet Römerweg in Möttingen - Vergabe Oberbodenabtrag:** Der Gemeinderat hat die Arbeiten „Oberbodenabtrag für die Archäologie“ an die wirtschaftlichste Anbieterin, der Anton Eireiner GmbH, Industriestraße 2 a, 86650 Wemding, zum Angebotspreis von 33.746,02 € vergeben (inkl. MWST).
- **Baugebiet Römerweg in Möttingen - Vergabe Archäologie:** Der Gemeinderat hat die Durchführung der archäologischen Arbeiten an den wirtschaftlichsten Anbieter, dem Archäologiebüro Dr. Woidich GmbH, Donauwörther Straße 33, 86655 Harburg, zum Angebotspreis von 144.942,00 € vergeben (inkl. MWST).
- **Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten:** Der Gemeinderat hat beschlossen, einen externen Datenschutz beauftragten für die Gemeinde Möttingen zu bestellen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!